

Bericht
des Finanzausschusses
betreffend
eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern
über eine Transparenzdatenbank

[Landtagsdirektion: L-14016/1-XXVII,
miterledigt [Beilage 643/2012](#)]

I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung

1. Derzeit wird in Österreich von der öffentlichen Hand eine Vielzahl von Leistungen erbracht, die weder für die Leistungsempfänger noch für die öffentliche Hand transparent sind. Daher sollen über das Transparenzportal alle von Bund und Ländern in der Leistungsangebotsdatenbank erfassten Leistungsangebote öffentlich zugänglich gemacht werden. Die öffentliche Hand erhält durch die Leistungsangebotsdatenbank die Möglichkeit, die öffentlichen Leistungen nach unterschiedlichen Kriterien systematisch abzufragen und kann mit diesem neuen Instrument die einzelnen Leistungsangebote noch besser aufeinander abstimmen.

Die Leistungsangebotsdatenbank ist als Vorstufe für eine auch personenbezogene Daten enthaltende gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank konzipiert. Sie soll im ersten Schritt die Leistungsangebote des Bundes und der Länder enthalten. Darauf basierend beginnt der Bund personenbezogene Leistungen für Angebote von Bundesleistungen in der Transparenzdatenbank zu erfassen. Nach einer Evaluierung der Leistungsangebotsdatenbank soll entschieden werden, wie die rechtliche Umsetzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank erfolgen kann.

Der Transparenzdatenbankbeirat soll als Gremium, in dem der Bund, die Länder und die Gemeinden gleichberechtigte Partner sind, die Kooperation auf eine institutionelle Basis stellen und angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten aller beteiligten Gebietskörperschaften sichern.

2. Die vorliegende Vereinbarung wurde von den Vertragspartnern unter dem Vorbehalt der Erfüllung der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Erfordernisse am 9. Mai 2012 in Wien unterzeichnet.

3. Die Erläuterungen zur Vereinbarung sind aus der Subbeilage 2 ersichtlich.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch die vorliegende Vereinbarung werden dem Bund laut dessen eigener erster Grobeinschätzung IT-Kosten in der Höhe von 230.000 Euro erwachsen.

Dem Land Oberösterreich entstehen Kosten in derzeit nicht konkret abschätzbarer Höhe durch die Erhebung des vollständigen Angebots von Landesleistungen im Sinn des Art. 4 Abs. 2 der vorliegenden Vereinbarung.

Den Gemeinden entstehen durch den vorliegenden Vereinbarungsentwurf keinerlei Kosten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die Möglichkeit, das Leistungsangebot des Bundes und der Länder einfach und übersichtlich aus dem Transparenzportal abrufen zu können, kann zu einer Entlastung bei der Beantragung von durch die öffentliche Hand zu erbringenden Leistungen führen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorliegende Vereinbarung enthält keine Regelungen, die in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union fallen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die Sichtbarmachung von umweltpolitischen Leistungsangeboten der öffentlichen Hand erhöht die Attraktivität von umwelt- und klimarelevanten Anschaffungen.

VII. Genehmigungspflicht

Da der Inhalt der vorliegenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG auf eine mehrjährige Bindung des Landes Oberösterreich in Bezug auf die Verwendung von Finanzmitteln ausgerichtet ist, und überdies die Grundlage für weitere Schritte zur Schaffung einer gebietskörperschaften-übergreifenden Transparenzdatenbank darstellt, die letztlich auch landesgesetzliche Umsetzungsschritte erfordern wird, bedarf sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG der Genehmigung durch den Landtag.

Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der aus der Subbeilage 1 ersichtlichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG mit der aus der Subbeilage 2 ersichtlichen Begründung genehmigen.

2 Subbeilagen

Linz, am 21. Juni 2012

Mag. Strugl
Obmann

Schillhuber
Berichterstatler